



## **Urteil vom 8. Mai 2007**

Mitwirkung: Richter Frank Seethaler (vorsitzender Richter), Richter  
Stephan Breitenmoser, Richter Ronald Flury;  
Gerichtsschreiber Kaspar Plüss

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

gegen

**Kaufmännischer Verband Schweiz**, Höhere Fachprüfung für Experten in  
Rechnungslegung und Controlling, Postfach 1853, 8027 Zürich,

Erstinstanz

**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)**, Effingerstrasse 27,  
3003 Bern,

Vorinstanz

betreffend

**Höhere Fachprüfung**

### **Sachverhalt:**

- A. Im Frühjahr 2005 legte der Beschwerdeführer die höhere Fachprüfung für diplomierte Experten in Rechnungslegung und Controlling ab. Mit Verfügung vom 13. Mai 2005 teilte ihm der Verein für höhere Prüfungen im Rechnungswesen und Controlling (Erstinstanz) mit, dass er die Prüfung nicht bestanden habe. Aus dem Notenblatt geht hervor, dass seine Leistungen im Fach „Steuern“ (schriftlich) mit der Note 2.5 und in der Prüfung im Fach „Mündlich“ mit der Note 3.0 als ungenügend bewertet wurden, und dass auch seine Gesamtnote von 3.7 ungenügend war. Mit Schreiben vom 21. Mai 2005 richtete sich der Beschwerdeführer direkt an die beiden Examinatoren der Prüfung „Mündlich“ und führte aus, die ungenügende Bewertung sei für ihn nicht nachvollziehbar.

Am 2. Juni 2005 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) Beschwerde, die er mit Eingabe vom 23. Juni 2005 ergänzte. Sinngemäss stellte er den Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, seine Noten seien in den Fächern „Betriebs- und Volkswirtschaftslehre“, „Controlling“, „Steuern“, „internationale Rechnungslegung“ und „Mündlich“ anzuheben, seine Prüfung sei als bestanden zu erklären und es sei ihm das Diplom für Experten in Rechnungslegung und Controlling auszuhändigen. Zur Begründung machte er im Zusammenhang mit der Prüfung im Fach „Steuern“ vom 11. März 2005 geltend, er sei gegenüber anderen Kandidierenden benachteiligt gewesen: Er habe – im Gegensatz zu anderen Kandidierenden – nicht im Voraus gewusst, dass der Autor dieser Prüfung von einer 3-stündigen Prüfungsdauer ausgegangen sei, obwohl für die Prüfung effektiv nur 2 Stunden zur Verfügung standen. Wäre er über diesen Umstand informiert gewesen, so wäre er über den grossen Prüfungsumfang weniger beunruhigt gewesen, hätte eine Selektion treffen können und wäre ruhiger an die Lösung der Aufgaben herangegangen. Ferner äusserte sich der Beschwerdeführer ausführlich zur Prüfung „Mündlich“ vom 12. April 2005. Er gelangte zum Schluss, dass seine Prüfungsleistung erheblich unterbewertet worden sei. Ausserdem habe einer der Examinatoren unmittelbar nach der Prüfung seinen Vortrag gelobt. Der Beschwerdeführer verweist im Weiteren auf seine reichhaltige praktische Erfahrung im Bereich der geprüften Thematik und auf einen Brief seines Vorgesetzten, in welchem dieser sein Unverständnis über die nicht bestandene Prüfung zum Ausdruck bringt. Schliesslich sei auch zu beachten, dass der Beschwerdeführer bei seinem ersten Prüfungsversuch (im Jahr 2004) in der Prüfung im Fach „Mündlich“ die Note 4.5 erzielt habe.

Mit Stellungnahme vom 13. Oktober 2005 beantragte die Erstinstanz die Abweisung der Beschwerde. Sie führte aus, nach Überprüfung der Beschwerde könnten die Noten im Fach „Steuern“ auf 3.0 und im Fach „Betriebs- und Volkswirtschaftslehre“ auf 4.5 angehoben werden. In den übrigen Fächern ergäben sich keine Änderungen. Auch mit der neuen Notensumme von 30.5 sei die Prüfung nicht bestanden. Ihrer Stellungnahme leg-

te die Erstinstanz die Berichte der Experten (zu den schriftlichen Prüfungen) sowie der Examinatoren (zur mündlichen Prüfung) bei.

Mit Replik vom 25. November 2005 hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde fest. Er befasste sich eingehend mit den Ausführungen der Experten und Examinatoren. Zum Fach „Mündlich“ brachte er im Wesentlichen vor, die Kritikpunkte der Examinatoren in den Prüfungsberichten seien vage geblieben, und die Prüfung sei unterbewertet worden. Ausserdem habe sich der erste Examinator überhaupt nicht mit seinen Argumenten befasst, und dem zweiten Examinator fehle es an praktischer Erfahrung.

Mit Entscheid vom 16. März 2006 wies das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Vorinstanz) die Beschwerde ab. Es erwog, der Beschwerdeführer sei in der Prüfung im Fach „Steuern“ gegenüber anderen Kandidierenden nicht benachteiligt worden, und bei der Prüfung im Fach „Mündlich“ liege keine Unterbewertung vor. Die Examinatoren der Prüfung im Fach „Mündlich“ hätten nachvollziehbar und schlüssig aufgezeigt, was vom Kandidaten im Vortrag und im nachfolgenden Prüfungsgespräch erwartet worden sei, und inwiefern er den Anforderungen nicht genügt habe. Der Prüfungsablauf sei in den Berichten sehr ausführlich aufgezeigt worden, und es sei auch für Laien einleuchtend ausgeführt worden, wie die Examinatoren zu ihrer Bewertung gekommen seien. Demgegenüber habe der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzulegen vermocht, dass die Erklärungen der Examinatoren unglaubwürdig und die Bewertungen völlig unangemessen gewesen seien. Zu Recht nicht in die Bewertung eingeflossen seien der erste Prüfungsversuch des Beschwerdeführers (im Jahr 2004) sowie der Brief seines Vorgesetzten.

- B. Gegen den Entscheid der Vorinstanz führte der Beschwerdeführer am 11. April 2006 Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD. Erneut brachte er vor, seine Leistungen im Fach „Mündlich“ seien zu tief bewertet worden. Er beantragte eine neutrale Expertise und eine Anhebung der Note von 3 auf 4.5. Weiter bemängelte er, dass sich die Examinatoren nicht nochmals mit seiner Replik auseinandergesetzt hätten. Im Fach "internationale Rechnungslegung" beantragte er die Anhebung der Note auf 4.5. Schliesslich machte der Beschwerdeführer erneut geltend, dass er in der Prüfung im Fach "Steuern" benachteiligt gewesen sei, weil er nicht über die gleichen Informationen betreffend die zeitliche Konzeption der Prüfung verfügt habe wie andere Kandidierende.
- C. Vorinstanz und Erstinstanz schlossen mit Stellungnahmen vom 22. Juni 2006 bzw. vom 10. Juli 2006 auf Abweisung der Beschwerde. Dabei führte die Erstinstanz aus, gemäss Bericht des Fachvorstandes vom 15. Juni 2006 könne die Note im Fach "internationale Rechnungslegung" auf 4.5 angehoben werden. Mit Eingabe vom 15. August 2006 bekräftigte der Beschwerdeführer nochmals seinen Standpunkt.
- D. Am 24. Januar 2007 gab das Bundesverwaltungsgericht die Übernahme des Verfahrens bekannt.

Am 1. März 2007 wurden der Erstinstanz verschiedene Fragen unterbreitet, welche sie mit Eingabe vom 17. April 2007 beantwortete. Der Beschwerdeführer nahm hierzu am 21. April 2007 Stellung. Seine Eingabe wurde den übrigen Verfahrensbetroffenen zur Kenntnis gebracht.

Auf die erwähnten und weiteren Vorbringen der Parteien wird – soweit sie sich für den Entscheid als rechtserheblich erweisen – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

1. Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf die Beschwerde einzutreten ist (vgl. BGE 130 I 312 E. 1, BGE 129 I 173 E.1; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 73 f.; ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 410).

Der Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 16. März 2006 stellt eine Verfügung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Diese Verfügung war bisher bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD) angefochten, welche vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) am 1. Januar 2007 (vgl. AS 2006 1069) zur Beurteilung der Streitsache sachlich und funktionell zuständig war (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 BBG [zit. in E. 2.1], aufgehoben gemäss Ziff. 35 des Anhangs zum VGG).

Mit Inkrafttreten des VGG beurteilt nunmehr das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide der Vorinstanz, und zwar auch dann, wenn sie noch vor dem 1. Januar 2007 bei der REKO/EVD eingereicht wurden (vgl. Art. 61 Abs. 2 BBG i.V.m. Art. 31, Art. 33 Bst. d und Art. 53 Abs. 2 VGG).

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Er hat ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 32 ff. VGG i.V.m. Art. 44 ff. VwVG).

2. Gemäss Art. 26 ff. des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) ist die höhere Berufsbildung weitgehend Sache der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt. Diese regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (vgl. Art. 28 Abs. 2 BBG). Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt (Art. 27 und 28 BBG). Bereits nach dem al-

ten Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (aBBG), das per 1. Januar 2004 durch das heute geltende BBG abgelöst wurde, konnten die Berufsverbände vom Bund anerkannte Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen veranstalten (Art. 51 Abs. 1 aBBG und Art. 44 Abs. 1 der damals geltenden, am 1. Januar 2004 durch die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 [BBV, SR 412.101] abgelösten, alten Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 [aBBV]). Die Berufsverbände hatten in diesem Zusammenhang ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bedurfte (Art. 51 Abs. 2 aBBG und Art. 45 aBBV). Gestützt auf die damals geltenden Delegationsbestimmungen des aBBG hat der Schweizerische Kaufmännische Verband am 29. Mai 1999 ein „Reglement über die Höhere Fachprüfung Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling“ erlassen, das am 5. November 1999 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde. Gemäss Art. 2 Abs. 1 dieses Reglements kann der Inhaber des Diploms für Rechnungslegung und Controlling in einem Mittel- oder Grossbetrieb eine Kaderposition übernehmen. Voraussetzung für das Diplom ist das Bestehen einer Prüfung (Art. 21 Abs. 1 des Reglements). Geprüft werden 6 Fächer, wobei das Fach "Controlling" sowie die Fallstudie doppeltes Gewicht haben (Art. 16 des Reglements). Um die Prüfung zu bestehen, ist eine Schlussnote von mindestens 4.0 nötig; höchstens eine Fachnote darf unter 4.0 liegen und keine Fachnote unter 3.0 (Art. 19 des Reglements). Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Prüfungsreglements nehmen mindestens zwei Experten an der Prüfung im Fach „Mündlich“ teil und bewerten sie; dabei erstellt ein Experte ausführliche Notizen über das Prüfungsgespräch.

Die Notensituation des Beschwerdeführers präsentiert sich heute wie folgt: "Controlling" Note 4 (Gewicht 2); "Internationale Rechnungslegung" Note 4.5 (Gewicht 1); "Steuern" Note 3 (Gewicht 1); "BWL/VWL" Note 4.5 (Gewicht 1); „Fallstudie“ Note 4 (Gewicht 2), „Mündlich“ Note 3 (Gewicht 1). Somit beträgt der Notendurchschnitt des Beschwerdeführers 3.875. Um die Prüfung zu bestehen, müsste eine der beiden ungenügenden Noten um einen vollen Notenwert auf 4.0 angehoben werden.

3. Nach Art. 49 VwVG (i. V. m. Art. 37 VGG) können mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden.

Bei der Überprüfung von Examensleistungen auferlegte sich seinerzeit die REKO/EVD entsprechend der Praxis des Bundesrates (VPB 62.62 E. 3; VPB 56.16 E. 2.1), des Bundesgerichts (BGE 121 I 225 E. 4b, BGE 118 Ia 488 E. 4c, BGE 106 Ia 1 E. 3c) sowie anderer verwaltungsunabhängiger Rekurskommissionen (VPB 66.62 E. 4) Zurückhaltung, indem sie in Fragen, die seitens der Verwaltungsjustizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten abwich. Für das Bundesverwaltungsgericht sind

keine Gründe ersichtlich, von der Praxis der REKO/EVD abzuweichen. Das Gericht hat sich somit bei der Überprüfung von Examensleistungen im oberwähnten Rahmen Zurückhaltung aufzuerlegen (vgl. BVGE B-2202/2006 vom 25. Januar 2007 E. 3). Eine solche Zurückhaltung ist allerdings nur bei der Bewertung von Prüfungsleistungen angebracht. Sind dagegen die Auslegung und die Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die angerufene Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen mit freier Kognition zu prüfen. Andernfalls begeht sie eine formelle Rechtsverweigerung (vgl. BVGE B-2202/2006, a.a.O., mit weiteren Hinweisen).

4. Der Beschwerdeführer rügt in der Prüfung im Fach "Steuern" eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern, weil er – im Gegensatz zu anderen Kandidierenden – nicht gewusst habe, dass der Verfasser der 2-stündigen Prüfung im Fach "Steuern" vom 11. März 2005 von einer 3-stündigen Prüfung ausgegangen sei. Diese Rüge bezieht sich auf einen allfälligen Mangel im Prüfungsablauf und ist daher mit voller Kognition zu prüfen.
  - 4.1 Die Erstinstanz macht geltend, die Kandidierenden hätten Anfang Februar 2005 einen Prüfungsplan erhalten. Aus diesem sei ersichtlich, dass die Prüfung im Fach "Steuern" vom 11. März 2005 2 Stunden dauere. Den Kandidierenden sei *immer* die Prüfungsdauer von 2 Stunden kommuniziert worden. Zum Prüfungszeitpunkt hätten alle Kandidierenden einen identischen Kenntnisstand über den Zeitrahmen im Fach "Steuern" gehabt. Es sei nicht richtig, dass für einzelne Prüfungsteilnehmer ein Vorteil bestanden habe. Der Erstinstanz seien keine anderen Kandidierenden bekannt, die die gleiche Rüge wie der Beschwerdeführer vorgebracht hätten.
  - 4.2 Die Darstellung des Sachverhalts durch die Erstinstanz weicht von jener des Beschwerdeführers ab. Der Beschwerdeführer macht einen Informationsvorsprung einzelner Kandidierender bezüglich des zeitlichen Prüfungskonzepts geltend, während die Erstinstanz von einem identischen Informationsstand aller Prüfungsteilnehmer ausgeht. Es steht somit „Aussage gegen Aussage“. Wessen Sachverhaltsdarstellung zutrifft, lässt sich im Nachhinein nicht mehr mit letzter Sicherheit feststellen.

Angesichts dieser Situation ist von Bedeutung, dass die Sachverhaltsdarstellung der Erstinstanz glaubwürdig und schlüssig wirkt. Unbestritten ist, dass die Erstinstanz davon ausging, die Prüfung im Fach „Steuern“ könne in 2 Stunden gelöst werden, und dass sie dies den Kandidierenden so mitteilte. Dass sich ein Mitglied der Prüfungskommission oder der Verfasser der Prüfungsaufgaben in rechtswidriger Weise mit abweichenden Informationen an einzelne Kandidierende gewendet hätten, ist demgegenüber nicht nachgewiesen und darf nicht leichthin angenommen werden. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer keine näheren Angaben hierzu machen kann. Zu bezweifeln ist auch, ob eine derartige Information, wenn sie überhaupt gegeben wurde, objektiv richtig gewesen wäre, zumal die Erstinstanz als zuständiges Organ von einer anderen Beurteilung des Zeitbedarfs ausging. Hinzu kommt, dass offenbar keine gleichartigen Rügen

anderer Kandidierender eingegangen sind, was bei einem so gravierenden Mangel im Prüfungsablauf, wie er vom Beschwerdeführer geltend gemacht wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Der Beschwerdeführer, der seine Behauptung grundsätzlich zu beweisen hat (Art. 8 ZGB; vgl. BGE 114 II 289 E. 2a), vermag die Angaben der Erstinstanz jedenfalls nicht zu widerlegen. Da es der Beschwerdeführer ist, der aus der von ihm behaupteten Regelverletzung Recht ableiten will, hat die Beweislosigkeit vorliegend zur Folge, dass nicht von einer Ungleichbehandlung der Kandidierenden ausgegangen werden darf (vgl. unveröffentlichter Entscheidung der REKO/EVD vom 1. April 2005 [HB/2004-10] E. 5.2.3, sowie vom 17. Oktober 2001 [00/HB-034] E. 6.4). Die Rüge erweist sich demnach als nicht stichhaltig.

5. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er sei im Fach „Mündlich“ unterbewertet worden. Diese Rüge betrifft die Bewertung einer Prüfungsleistung. Sie wird vom Bundesverwaltungsgericht mit eingeschränkter Kognition geprüft (vgl. oben, E. 3).

- 5.1 Die Examinatoren haben die Bewertung der Prüfung des Beschwerdeführers im Fach „Mündlich“ ausführlich begründet. Der erste Examinator führt in seinem Prüfungsbericht zusammenfassend Folgendes aus: Der Vortrag des Beschwerdeführers sei zu kurz gewesen. Er habe sich zumeist auf formale Aspekte eines Konzernabschlusses konzentriert und kaum materielle Lösungsansätze zu den Anforderungen an ein Testat entwickelt. Auch bei den rein formalen Aspekten sei der Vortrag lückenhaft gewesen. Bei den Anschlussfragen habe der Beschwerdeführer mehrheitlich falsche Antworten gegeben oder habe mit Hilfe der Examinatoren an die richtigen Antworten herangeführt werden müssen (wird unter Beizug von Beispielen ausgeführt). Die Anzahl und Qualität der Antworten seien auch im anschliessenden Frageteil der Prüfung ungenügend gewesen. Der Beschwerdeführer habe zur Lösung von verschiedenen Fallbeispielen keine Vorschläge entwickelt und nicht erkannt, welche Probleme sich in den betreffenden Fällen aus fachlicher Sicht stellten. Bei allen angeschnittenen Themen habe die Zeit nicht für vertiefte Fragen auf einem angemessenen Prüfungsniveau gereicht, da bereits bei den Einstiegsfragen – bisweilen mit Heranführen – nach der Antwort habe gesucht werden müssen. Teilweise habe der Beschwerdeführer Fragen nicht beantworten können, die selbst ein Buchhalter hätte wissen müssen. Der Kandidat habe eine ungenügende Leistung erbracht, so dass keine Aufwertung der Note vorgenommen werden könne.

Der zweite Examinator bemängelt beim Vortrag des Beschwerdeführers die Thementreue (zu grosse Gewichtung der Software und des Kontenplans), die Unvollständigkeit (erhebliche Anzahl von nicht behandelten Aspekten, die schwerpunktmässig hätten berücksichtigt werden müssen), die nicht adressatengerechte Präsentation (zu lange Ausführungen über den Kontenplan mit trivialen Beispielen) sowie die zu kurze Dauer. Die zum Vortrag gestellten Fragen im zweiten Prüfungsteil seien vom Beschwerdeführer nur zögerlich und erst nach Hilfestellung beantwortet worden, obwohl das Niveau eher leicht gewesen sei. Bei den Fragen zu weiteren Themen sei es trotz Hilfestellung nicht gelungen, zielführende Lösungsansätze

auf dem fachlich geforderten Niveau zu diskutieren. Zum Teil sei der Eindruck entstanden, der Beschwerdeführer habe sich mit dem Thema im Vorfeld der Prüfung überhaupt nicht auseinandergesetzt. Der Kandidat habe seine „geistige Beweglichkeit“ in diesem dritten – eher schwierigeren – Teil der Prüfung nicht unter Beweis stellen können.

- 5.2 Der Beschwerdeführer wendet ein, aufgrund der Aufgabenstellung der Prüfung im Fach „Mündlich“ sei er davon ausgegangen, dass er dem Verwaltungsrat ein Grobkonzept für den Aufbau einer Konzernrechnung vorlegen müsse und dabei eine einfache Buchhaltung zu verwenden habe. Er habe dies in seinem Vortrag grösstenteils umgesetzt. Auch habe er mehrmals darauf hingewiesen, dass er von einem Grobkonzept und nicht von einem Detailkonzept ausgehe, was bei den Examinatoren allerdings keine Reaktion hervorgerufen habe. Aufgrund des Adressatenkreises (Verwaltungsrat) sei er davon ausgegangen, dass er zum Ablauf der Konsolidierung nicht Stellung nehmen müsse. Der Vortrag sei zwar etwas kurz ausgefallen, doch die Struktur sei logisch und die Präsentation gut gewesen; einer der Examinatoren habe den Vortrag denn auch unmittelbar nach der Prüfung gelobt. Einige Fragen der Experten habe er (der Beschwerdeführer) in der Tat nicht oder falsch beantwortet. Doch ein perfekter Vortrag wäre angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit kaum möglich gewesen, und an fachlichem Tiefgang habe es nicht gefehlt. Auch müsse berücksichtigt werden, dass es im Fach „Mündlich“ nicht nur eine, sondern viele Lösungen gebe. Es treffe nicht zu, dass er sich im Bereich der Konsolidierung nicht auskenne: Er verfüge in diesem Gebiet über zahlreiche persönliche Erfahrungen und sei massgeblich am Aufbau der Konzernrechnung seines Arbeitgebers beteiligt gewesen. Die beiden Experten hätten in ihren Prüfungsberichten an vielen Stellen nicht präzise argumentiert. Aus den Berichten gehe nicht hervor, auf welche Fragen der Beschwerdeführer welche Antworten gegeben habe und welches die richtige Lösung gewesen wäre. Der erste Examinator sei in seiner Stellungnahme nicht auf die Argumente des Beschwerdeführers eingegangen, und einzelne Passagen seines Berichts seien frei erfunden gewesen. Entgegen den Examinatoren habe der Beschwerdeführer nicht an alles oder vieles „herangeführt“ werden müssen. Es gelte ausserdem in Rechnung zu stellen, dass einer der Examinatoren nur über wenig Erfahrungen im Abnehmen mündlicher Prüfungen auf Diplomstufe verfüge. Ferner sei die Bewertung für ihn auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil er im Jahr 2004, d.h. beim ersten Prüfungsversuch, in der Prüfung im Fach „Mündlich“ die Note 4.5 erhalten habe, obwohl ihm das Thema weniger vertraut gewesen sei als beim zweiten Prüfungsversuch. Insgesamt liege entweder ein grosses Missverständnis oder eine nicht nachvollziehbare Unterbewertung vor.
- 5.3 Die Vorinstanz erwog, aus den Stellungnahmen der Examinatoren werde ersichtlich, zu welchen Themen der Beschwerdeführer befragt worden sei und welche Mängel seine Antworten aufgewiesen hätten. Der Vortrag habe nur 7 Minuten gedauert und sei deshalb effektiv zu kurz gewesen. Ausserdem habe der Vortrag zumeist formale Aspekte eines Konzernabschlusses behandelt. Materiell seien hingegen kaum Lösungsansätze geboten wor-

den, die zeigten, welche Anforderungen erfüllt werden müssten, um ein Testat zu erhalten. Damit habe der Vortrag nicht den erforderlichen fachlichen Tiefgang erreicht. Bei der Bewertung hätten die Examinatoren berücksichtigen dürfen, dass der Beschwerdeführer Hilfestellungen benötigt habe und dass die Antworten schleppend erfolgt seien. Der Prüfungsablauf sei von den Examinatoren insgesamt sehr ausführlich aufgezeigt worden. Es sei auch für Laien einleuchtend ausgeführt worden, wie die Bewertung zustande gekommen sei. Demgegenüber vermöge der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzulegen, dass die Ausführungen der Examinatoren ungläubwürdig und die Bewertung völlig unangemessen seien. Es stimme zwar, dass in den Prüfungsberichten die Stellungnahmen zu den Anschlussfragen z.T. knapp ausgefallen seien. Da sich der Beschwerdeführer aber selber auch nicht eingehender damit auseinandergesetzt habe, könne er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zu Recht seien einzig die in der Prüfungssession 2005 erbrachten Leistungen bewertet worden, nicht aber anderweitige fachliche Leistungsausweise, Briefe von Vorgesetzten oder frühere Prüfungsergebnisse.

- 5.4 Gemäss der Gerichtspraxis ist grundsätzlich auf die Meinung der Examinatoren abzustellen, solange konkrete Hinweise auf deren Befangenheit fehlen und die Beurteilung der Prüfung nicht als fehlerhaft oder völlig unangemessen erscheint. Vorausgesetzt wird allerdings, dass ihre Stellungnahmen insofern vollständig sind, als darin substantiierte Rügen des Beschwerdeführers beantwortet werden, und dass die Auffassung der Examinatoren, Beschwerdeführer den Anforderungen an eine genügende Substantiierung seiner Rügen nicht gerecht, wenn er sich einfach darauf beschränkt zu behaupten, seine Lösung sei vollständig und korrekt, ohne diese Behauptung näher zu begründen oder zu belegen (vgl. REKO/EVD HB/2004-10, E. 6.1.1).
- 5.5 Im vorliegenden Fall erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Prüfungsberichte der Examinatoren als sachlich und nachvollziehbar. Aus den Ausführungen der Examinatoren geht klar hervor, inwiefern die Antworten des Beschwerdeführers falsch waren oder den gestellten Erwartungen nicht entsprachen, und wie die richtigen Antworten gelautet hätten. Die Prüfungsberichte sind keineswegs zu vage abgefasst. Die Ausführungen der Examinatoren sind in sich schlüssig. Der Bericht des zweiten Examinators setzt sich besonders eingehend mit den Rügen des Beschwerdeführers auseinander. Die beiden Examinatoren stimmen in den wesentlichen Punkten, die zur Prüfungsbewertung geführt haben, überein.

Die Entgegnungen des Beschwerdeführers vermögen die Ausführungen der Examinatoren nicht zu entkräften oder als ungläubwürdig erscheinen zu lassen. Es besteht mithin kein Anlass, von einer Unterbewertung der Prüfung im Fach „Mündlich“ auszugehen oder einen externen Gutachter beizuziehen. Der Beizug von externen Experten wäre im Fall von mündlichen Prüfungen ohnehin problematisch: Notizen und Berichte von Eindrücken solcher Prüfungen vermögen nie sämtliche Eindrücke einer Prüfung wiederzugeben, so dass eine objektive Überprüfbarkeit kaum möglich erscheint.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde sich als unbegründet erweist und abgewiesen werden muss.
7. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden mit dem vom Beschwerdeführer am 8. Mai 2006 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.- verrechnet.  
  
Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE; SR 173.320.2]).
8. Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 1 Abs. 2 VGG i. V. m. Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110). Er ist demnach endgültig.

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem am 8. Mai 2006 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Dieses Urteil wird eröffnet:
  - dem Beschwerdeführer (eingeschrieben, mit Beilagen)
  - der Vorinstanz (eingeschrieben, mit Beilagen)
  - der Erstinstanz (eingeschrieben, mit Beilagen)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Frank Seethaler

Kaspar Plüss

Versand am: 25. Mai 2007